

Geschäftsordnung für den Vorstand der Graduate School Solvation Science(GSS)

A. Präambel

Diese Geschäftsordnung gilt für den Vorstand der GSS nach §11 (5) der Clusterordnung. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb der GSS.

Der Vorstand der GSS wird um zwei Mitglieder mit Stimmrecht ergänzt werden. Es handelt sich dabei um die/den Science Manager/in der GSS und eine/n Vertreter/in der Stipendiaten der GSS.

B. Verfahrensfragen

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand der GSS jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.
- (2) Die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder nach § 11 (3) der Clusterordnung ist für die Beschlussfassung erforderlich. Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet.
Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Deans der GSS doppelt.
- (3) Die Geschäftsordnung ist wirksam, sobald Sie durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder angenommen wurde.

C. Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

§ 2 Grundsatz

Alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit. Damit gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung.

§ 3 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

Der Vorstand hat intern folgende Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung beschlossen. Der Grundsatz in § 11 (4) der Clusterordnung bleibt hiervon unberührt:

Der Deans der GSS ist zusätzlich zuständig für:

Die Bewilligung der Reisemittel an die Mitglieder der GSS

In der Regel werden Auslandsaufenthalte durch den Vorstand der GSS bewilligt. Bei dringenden, kurzfristigen Entscheidungen kann der Dean der GSS den Aufenthalt bewilligen.

§ 4 Gesamtverantwortung

Der Vorstand bleibt trotz der in § 3 genannten Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen verantwortlich.

D. Vertretung der Vorstandsmitglieder im Verhinderungsfall

§ 5 Geschäftsplanmäßige Vertretung

- (1) Kann der Dean der GSS die oben aufgeführten internen Aufgaben aufgrund von Abwesenheit, Krankheit etc. nicht wahrnehmen, gilt folgende Vertretungsregelung:
 - Der Dean wird vertreten durch den/die Geschäftsführer/in von RESOLV.

E. Vorstandssitzungen

§ 7 Einberufung

- (1) Die Vorstandssitzungen finden mindestens viermal pro Jahr statt.
- (2) Die Sitzungen werden durch den Dean der GSS unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

§ 8 Ladungsfrist

- (1) Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage.
- (2) In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

§ 9 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom Dean der GSS erstellt. Vorschläge der Vorstandsmitglieder sind von ihm zu berücksichtigen. Sie enthält damit alle Anträge, die dem Vorsitzenden vorgelegt werden. Die Tagesordnungspunkte können bei Bedarf in der Sitzung verändert werden.

§ 10 Ablauf der Sitzungen

Die Sitzungen werden vom Dean der GSS geleitet. Im Vertretungsfall greifen die oben genannten Regelungen.

§ 11 Öffentlichkeit

- (1) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.
- (3) Protokolle der Vorstandssitzungen werden Mitgliedern der GSS auf Wunsch zugeleitet.

§ 12 Befangenheit

An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Im Zweifel entscheidet der Dean.

§ 13 Beschlussfassung

1. Alle Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme.
2. Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen.
3. Der Vorstand entscheidet stets mit der Mehrheit der an den Sitzungen anwesenden Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen zählen danach in Abweichung von §§ 32 Abs. 1, 28 Abs. 1 BGB als Nein-Stimmen.
4. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Deans der GSS doppelt.

§ 14 Protokoll

- (1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.
- (2) Das Protokoll ist vom Dean der GSS und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

F. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 29. August 2013 in Kraft.